

Zuweisung der Elektrozeichner- Lehrlinge an die Gewerblich-industrielle Berufsschule Aarau

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. März 1987

Das kantonale Amt für Berufsbildung
gestützt auf § 22 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die
Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 werden die Elektrozeichner für den beruflichen Unterricht der Gewerblich-industriellen Berufsschule Aarau zugewiesen.
2. Elektrozeichner-Lehrlinge, welche bereits in der Ausbildung stehen, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

¹⁾ BGS 416.112.